

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

Adresse: Sinslerstrasse 67 6330 Cham

Version: April 2026

1. Allgemeine Bestimmungen

(a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen betreffend die Leistungen der BitSpire GmbH (nachfolgend «BitSpire»). Dies umfasst insbesondere:

- Software-Entwicklung und Anpassungen,
- Softwarepflege, Support und Managed Services,
- Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen.

(b) Die durch BitSpire zu erbringenden Leistungen werden in einem separaten Vertrag (nachfolgend «Einzelvertrag») festgelegt. Ein Einzelvertrag kommt zustande durch:

- beidseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde;
- schriftliche oder elektronische Annahme (z.B. E-Mail) einer Offerte von BitSpire; oder
- konkludentes Verhalten, indem der Kunde Leistungen von BitSpire entgegennimmt.

(c) Diese AGB sind ein integrierter Bestandteil jedes Einzelvertrags. Mit der Auftragserteilung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Sie gelten auch für alle künftigen Leistungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Kunden zuvor zugegangen sind.

(d) Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen – insbesondere diejenigen des Kunden – werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, BitSpire stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn BitSpire den Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

(e) Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) der Einzelvertrag bzw. die akzeptierte Offerte, (2) allfällige Anhänge und (3) diese AGB. Die Offerte von BitSpire geht einem allfälligen Pflichtenheft des Kunden vor.

(f) Soweit im Einzelvertrag ausdrücklich Werkleistungen mit definiertem Arbeitsergebnis vereinbart werden, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser AGB zu Abnahme und Gewährleistung.

2. Rechtsnatur und Leistungserbringung

(a) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich ein Werkvertrag vereinbart wurde, erbringt BitSpire seine Leistungen im Rahmen eines einfachen Auftrags gemäss Art. 394 ff. OR. Ein bestimmter Erfolg wird

nicht geschuldet.

(b) BitSpire verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der übertragenen Aufgaben. BitSpire setzt hierfür qualifiziertes Personal ein und wendet die im IT-Bereich übliche Sorgfalt sowie den aktuellen Stand der Technik an.

(c) BitSpire ist in der Wahl der Arbeitsweise und der eingesetzten Mittel frei, sofern keine spezifischen Weisungen des Kunden im Einzelvertrag festgehalten wurden. Termine gelten als Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet wurden. BitSpire ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Dritte (Subunternehmer) beizuziehen.

(d) Erfüllungsort für die Leistungen von BitSpire ist der Sitz der BitSpire GmbH. BitSpire ist in der Wahl des Arbeitsortes frei (z.B. Geschäftsräume, Home-Office). Die Arbeit in geeigneten Transportmitteln (z.B. im Zug) ist zulässig, sofern die Art der Aufgabe dies sinnvoll zulässt und die Datensicherheit gewahrt bleibt. Sofern für die Auftragsausführung notwendig oder ausdrücklich vereinbart, erbringt BitSpire die Leistungen beim Kunden vor Ort.

(e) BitSpire erbringt die Leistungen als rechtlich selbstständiges Unternehmen und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und ihr Personal bei den Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, UVG etc.) selbstständig vor. Der Kunde schuldet für das Personal von BitSpire weder Sozialversicherungsbeiträge noch sonstige Entschädigungsleistungen (insbesondere für Unfall, Krankheit, Invalidität oder Tod).

(f) BitSpire bleibt jederzeit allein weisungsbefugt gegenüber ihren Mitarbeitern und Subunternehmern. Diese werden nicht in die Betriebsorganisation des Kunden eingegliedert. Fachliche Anforderungen des Kunden werden über die von BitSpire benannte Ansprechperson kommuniziert. BitSpire ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter durch andere Personen mit vergleichbarer Qualifikation zu ersetzen.

3. Mitwirkungspflicht

(a) Der Kunde stellt rechtzeitig und unentgeltlich alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Zugänge (Systeme, Räumlichkeiten) zur Verfügung, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

(b) Verzögerungen, die auf eine unzureichende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden (Zusatzaufwand) und entbinden BitSpire von der Einhaltung vereinbarter Termine.

4. Vergütung, Spesen und Zahlungsbedingungen

- (a) Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand (Time & Material) zu den vereinbarten Stundensätzen. Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Festpreis bezeichnet werden. Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.
- (b) Reisezeit gilt als verrechenbare Arbeitszeit, sofern während der Reise aktiv am Projekt gearbeitet werden kann (z.B. im Zug). Reine Reisezeit ohne Arbeitsmöglichkeit (z.B. Autofahrten) wird nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden oder ab einer im Einzelvertrag definierten Distanz in Rechnung gestellt.
- (c) Innerhalb der Schweiz werden keine üblichen Reisespesen (wie Zugtickets, Verpflegung oder Parkgebühren) in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Auslagen (z.B. Flüge, Übernachtungen, Auslandseinsätze) werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden und gegen Nachweis separat verrechnet.
- (d) Bei Flugreisen innerhalb Europas gilt der Economy-Class-Standard, ausserhalb Europas Business-Class. Für Übernachtungen sind angemessene Mittelklassehotels vorzusehen.
- (e) Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. BitSpire ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. sowie eine Umtriebsentschädigung (Mahngebühr) von CHF 50.– pro Mahnung zu verrechnen. Zudem ist BitSpire berechtigt, die weitere Leistungserbringung ohne Vorankündigung zu sistieren, bis alle fälligen Forderungen beglichen sind.
- (f) BitSpire behält sich vor, die vereinbarten Stundensätze bei laufenden Mandaten oder Wartungsverträgen mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzupassen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Preisänderung zu.
- (g) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs (Change Requests) bedürfen der Abstimmung zwischen den Parteien. Die Analyse eines Change Requests (insbesondere Aufwands- und Machbarkeitsabschätzung) gilt als verrechenbare Leistung und wird unabhängig von der späteren Umsetzung nach Aufwand vergütet. Der aus der Umsetzung resultierende Mehraufwand sowie Auswirkungen auf Termine und Kosten werden ebenfalls nach Aufwand zu den vereinbarten Ansätzen vergütet. BitSpire informiert den Kunden

nach Möglichkeit vorgängig über die zu erwartenden Auswirkungen.

5. Immaterialgüterrechte

- (a) Der Kunde erhält nach vollständiger Zahlung ein nicht ausschliessliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Arbeitsergebnis für den vertraglich vorgesehenen Zweck.
- (b) Das Nutzungsrecht ist nicht ausschliesslich. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Standardkomponenten von BitSpire (z.B. verwendete Frameworks, Shared Libraries, Algorithmen oder Tools) losgelöst vom Arbeitsergebnis selbstständig zu nutzen, zu vervielfältigen oder zu vertreiben.
- (c) BitSpire ist in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-hows sowie der Methoden und Werkzeuge frei, sofern dabei die Geheimhaltungspflichten gemäss Ziff. 8 gewahrt bleiben.
- (d) Sind Drittprodukte oder Open-Source-Software Bestandteil der Leistungen, gelten für diese ausschliesslich die Lizenzbedingungen der Dritthersteller bzw. die anwendbaren Open-Source-Lizenzen. BitSpire übernimmt keine Haftung für die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Kunden.

6. Haftungsbeschränkung

- (a) BitSpire haftet nur für direkte Schäden infolge von Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.
- (b) Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung) sowie für Datenverluste wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (c) Die Haftung für direkte Schäden pro Schadensfall ist auf 50 % der im betroffenen Einzelauftrag vereinbarten Vergütung begrenzt, in jedem Fall jedoch auf einen Maximalbetrag von insgesamt CHF 50'000.–.
- (d) Für das Verhalten von Angestellten, beigezogenen Hilfspersonen und Substituten haftet BitSpire nur bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

7. Schadloshaltung

- (a) Der Kunde hält BitSpire von sämtlichen Ansprüchen

Dritter einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten schadlos, die im Zusammenhang stehen mit: (i) einer Nutzung des Arbeitsergebnisses ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks; (ii) vom Kunden vorgenommenen oder durch Dritte veranlassten Änderungen am Arbeitsergebnis; (iii) vom Kunden bereitgestellten Inhalten, Daten oder Vorgaben (insbesondere bei Verletzung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten Dritter); (iv) Verstössen gegen Exportkontroll- oder Datenschutzvorschriften durch den Kunden.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- (a) Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei.
- (b) Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (nDSG). Soweit BitSpire im Auftrag des Kunden Personendaten bearbeitet, schliessen die Parteien bei Bedarf einen separaten Auftragsbearbeitungsvertrag (AVV) ab. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass BitSpire zur Leistungserbringung Cloud-Dienste und Subunternehmer einsetzt, wobei dabei auch eine Datenbearbeitung im Ausland stattfinden kann. BitSpire stellt in solchen Fällen sicher, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gewahrt wird (z.B. durch EU-Standardvertragsklauseln mit den aus Sicht des Schweizer Rechts gebotenen Anpassungen). Der Kunde bleibt als Inhaber der Datensammlung für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung und die Information der betroffenen Personen verantwortlich.
- (c) BitSpire ist berechtigt, den Kunden namentlich und unter Verwendung des Firmenlogos als Referenz (z.B. auf der Webseite) aufzuführen, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widerspricht.

9. Abwerbeverbot

- (a) Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten danach, keine Mitarbeiter oder Subunternehmer von BitSpire ohne vorherige schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt abzuwerben oder anzustellen.
- (b) Bei Verletzung dieses Abwerbeverbots ist eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Nettojahresgehalts des betroffenen Mitarbeiters bei BitSpire (letzter Stand), mindestens jedoch CHF 50'000.– pro Verletzungsfall geschuldet.

- (c) Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung des Abwerbeverbots. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Abnahme und Gewährleistung

- (a) Bei vereinbarten Werkleistungen prüft der Kunde das Arbeitsergebnis unverzüglich nach Lieferung bzw. nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch BitSpire. Erhebliche Mängel sind BitSpire innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Prüfung oder die rechtzeitige Mängelrüge, oder nimmt der Kunde das Arbeitsergebnis produktiv in Nutzung, gilt es als abgenommen. Kleinere Mängel (die die Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigen) hindern die Abnahme nicht, sind aber im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.
- (b) Da BitSpire Leistungen grundsätzlich im Rahmen eines Auftrags erbringt (siehe Ziff. 2), schuldet BitSpire keinen bestimmten Erfolg. Soweit jedoch Werkleistungen vereinbart wurden, ist BitSpire berechtigt, gemeldete und reproduzierbare Mängel nach eigenem Ermessen innert angemessener Frist zu beheben. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (c) Soweit Werkleistungen vereinbart wurden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Abnahme bzw. Lieferung des Arbeitsergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für Auftragsleistungen (Beratung, Architektur, UX und weitere nicht erfolgsbezogene Dienstleistungen) gilt diese Frist nicht; hier haftet BitSpire ausschliesslich für Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäss Ziff. 6.
- (d) Für Drittprodukte und Open-Source-Software wird jede Gewährleistung durch BitSpire ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte des Kunden für solche Komponenten bestehen ausschliesslich gegenüber den jeweiligen Drittherstellern gemäss deren Bestimmungen.
- (e) Die Behebung von Fehlern erfolgt nach Aufwand (Time & Material). BitSpire kann nach eigenem Ermessen auf eine Verrechnung verzichten (Kulanz), insbesondere wenn der Mangel nachweislich durch BitSpire verursacht wurde und mit geringem Aufwand behebbar ist.
- (f) BitSpire gewährleistet die vereinbarte Funktionstüchtigkeit des Arbeitsergebnisses unter der Voraussetzung, dass die Systemumgebung (z.B. Betriebssysteme, Browser, Hardware, Dritt-Schnittstellen) unverändert bleibt. Für die

Erhaltung der Lauffähigkeit bei Veränderungen der Systemumgebung (z. B. Updates von Dritt-Software oder neue Hardware-Releases) übernimmt BitSpire keine Gewährleistung. BitSpire ist nicht verantwortlich für den Betrieb des Produkts und garantiert nicht, dass dieses unterbrochs- und fehlerfrei genutzt werden kann.

11. Rechtsgewährleistung (Schutzrechte Dritter)

- (a) Wird der Kunde von Dritten aufgrund einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten durch das Arbeitsergebnis rechtlich in Anspruch genommen, informiert er BitSpire unverzüglich schriftlich und überlässt BitSpire die Führung des Rechtsstreits sowie allfälliger Vergleichsverhandlungen. Der Kunde wird keine Zugeständnisse oder Anerkennungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von BitSpire abgeben.
- (b) BitSpire führt keine Patentrecherchen durch. Eine Haftung für Patentverletzungen ist ausgeschlossen.
- (c) Wird rechtskräftig festgestellt, dass das Arbeitsergebnis Schutzrechte Dritter verletzt, kann BitSpire nach eigenem Ermessen entweder das Arbeitsergebnis so anpassen, dass die Verletzung entfällt, dem Kunden ein Nutzungsrecht verschaffen oder das Arbeitsergebnis gegen Rückerstattung der dafür bezahlten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (d) Die Rechtsgewährleistung entfällt, wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nachträglich verändert oder ausserhalb des vertraglich vorgesehenen Zwecks einsetzt.

12. Drittsoftware, Cloud-Dienste und Künstliche Intelligenz (KI)

- (a) BitSpire setzt in Projekten Software Dritter, Open-Source-Komponenten sowie werkzeuggestützte Künstliche Intelligenz (KI) ein.
- (b) Der Kunde akzeptiert die jeweiligen Lizenzbedingungen dieser Dritten. BitSpire übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit oder Sicherheit von Drittplattformen (z. B. Azure, AWS) oder für die Ergebnisse von KI-Modellen Dritter.

- (c) Beim Einsatz von KI-Werkzeugen verwendet BitSpire ausschliesslich Business- oder Enterprise-Versionen, welche vertraglich zusichern, dass eingegebene Kundendaten und Quellcode nicht zum Training der zugrunde liegenden KI-Modelle verwendet werden. BitSpire stellt sicher, dass die Geheimhaltungspflichten gemäss Ziff. 8 jederzeit gewahrt bleiben.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- (a) Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (b) Jede Partei kann den Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen, bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen sowie bei Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über eine Partei. Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall zu vergüten.
- (c) BitSpire hat bei jeder Kündigung Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie der bereits angefallenen Auslagen.
- (d) Erfolgt eine Kündigung zur Unzeit (z.B. unmittelbar vor einem wichtigen Meilenstein ohne triftigen Grund), ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (e) Bereits begonnene Leistungen sowie reservierte Kapazitäten sind vom Kunden in jedem Fall zu vergüten, unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung.

14. Höhere Gewalt

- (a) Wird die Erbringung der Leistung durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, unvorhersehbare staatliche Restriktionen oder massive Cyber-Angriffe auf die Infrastruktur) erheblich erschwert oder verunmöglicht, ist BitSpire für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Erfüllung der Vertragspflichten befreit. Eine Haftung für daraus resultierende Verzögerungen oder Schäden ist ausgeschlossen.
- (b) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag schriftlich aufzulösen. Bis zu diesem

Zeitpunkt erbrachte Leistungen sind zu vergüten. Weitergehende Ansprüche aus der Auflösung sind ausgeschlossen.

15. Datensicherung

- (a) Der Kunde ist für die regelmässige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. BitSpire haftet nicht für Datenverluste, sofern diese durch eine angemessene Datensicherung hätten vermieden werden können.

16. Schlussbestimmungen

- (a) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder eines Einzelvertrags bedürfen der Schriftform. Der Austausch von E-Mails sowie die Verwendung elektronischer Signaturen (z. B. DocuSign, Skribble) wahren die Schriftform. Leistungsänderungen von untergeordneter Bedeutung können formlos (z. B. in Projektsitzungen oder per Messenger) vereinbart werden.
- (b) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BitSpire an Dritte übertragen oder abtreten.
- (c) Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenansprüche (z. B. aus behaupteten Mängeln oder Schadenersatz) mit fälligen Honorarforderungen von BitSpire zu verrechnen.
- (d) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt (Salvatorische Klausel). Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (e) Anwendbares Recht ist ausschliesslich das Schweizer Recht.
- (f) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz der BitSpire GmbH (Cham/Zug).